



Bundesfinanzhof

Jahresbericht

2005

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Angelegenheiten.....	3
I. Rechtsprechung.....	3
II. Wissenschaftliche Dienste	4
1. Bibliothek	4
2. Dokumentationsstelle.....	4
III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen.....	5
B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen.....	7
I. Die Ergebnisse des Jahres 2005 auf einen Blick	7
II. Historischer Überblick	8
III. Einzeldarstellungen.....	8
1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2005	8
2. Aufgliederung der Eingänge	9
3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2005	13
4. Aufgliederung der Erledigungen.....	14
5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2005	18
6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren	19
C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2005.....	21
I. Einkommensteuer	21
1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	21
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	22
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit.....	23
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	24
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	25
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	26
7. Sonstige Einkünfte.....	26
8. Sonderausgaben	27
9. Außergewöhnliche Belastungen.....	28
10. Verlustabzug.....	28
11. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	29
II. Körperschaftsteuer.....	29
III. Doppelbesteuerungsrecht	29
IV. Gewerbesteuer	30
V. Umsatzsteuer	30
VI. Bewertungsrecht	31
VII. Erbschaft- und Schenkungsteuer	32
VIII. Kraftfahrzeugsteuer	32
IX. Branntweinsteuer	32
X. Tabaksteuer.....	33

XI. Ausfuhrerstattung	33
XII. Zoll.....	33
XIII. Investitionszulage	34
XIV. Abgabenordnung	34
XV. Finanzgerichtsordnung	35
<u>D. Im Jahr 2005 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse</u>	<u>37</u>
<u>E. Im Jahr 2006 zu erwartende Entscheidungen von besonderem Interesse.....</u>	<u>43</u>

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. Rechtsprechung

Ein Rückblick auf die Arbeitsergebnisse des vergangenen Jahres bestätigt eine weitere Normalisierung der Arbeitslage, die sich bereits im letzten Jahr abgezeichnet hat.

Die Zahl der Eingänge ist gegenüber 2004 erneut --von 3.461 auf 3.403-- leicht gefallen. Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden sind dabei jeweils um rd. 6 v.H. zurück gegangen. Nach einer steten Zunahme der Nichtzulassungsbeschwerden seit den 90er Jahren hat sich damit der ab 2004 zu beobachtende Trend rückläufiger Nichtzulassungsbeschwerden fortgesetzt. Merklich über der Vorjahreszahl liegen dagegen die Eingänge bei den Erinnerungen in Kostenangelegenheiten und den sonstigen Verfahrenssachen. Bei letztgenannten ist die Steigerung im Wesentlichen bei den Gegenvorstellungen und der seit 1. Januar 2005 eröffneten sog. Anhörungsrüge nach § 133a FGO zu verzeichnen.

Die Erledigungen entsprechen mit 3.652 nahezu denen des Vorjahres (3.663). Wie 2004 hat die Zahl der Erledigungen die Zahl der Eingänge erheblich überstiegen, so dass der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres nochmals spürbar, nämlich um 249, reduziert werden konnte und nunmehr mit 2.779 deutlich unter der Grenze von 3.000 liegt.

Die durchschnittliche Dauer der Erledigung sämtlicher Verfahren ist gegenüber 2004 wieder um einen Monat auf 11 Monate gesunken. Mit 21 Monaten entspricht die Verfahrensdauer bei den Revisionen mit Sachentscheidung der des Vorjahres, bei den Nichtzulassungsbeschwerden ist sie um einen Monat auf 9 Monate angestiegen. Die Verfahrensdauer bei den Revisionen, in denen keine Sachentscheidung zu treffen war, hat sich nach einigen Spitzenwerten in den letzten Jahren mit 11 Monaten wieder auf das vormalige Niveau eingependelt. Kann man den BFH hinsichtlich der Eingänge und der Erledigungen sowie der Verfahrensdauer auf einem guten Weg sehen, gilt dies gleichermaßen für die Zahl der unzulässigen Rechtsmittel, die beim BFH eingegangen sind. Mit 33,6 v.H. konnte der bereits unter den Werten der vergangenen zehn Jahre liegende Vorjahreswert von 34,3 v.H. nochmals unterboten werden. Besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang der deutliche Rückgang bei den von den Steuerpflichtigen persönlich, d.h. ohne Beachtung des geltenden Vertretungszwangs, eingelegten Rechtsmitteln. Mit 5,3 v.H. liegen sie im Berichtsjahr merklich unter dem Schnitt der vergangenen fünf Jahre (8,2 v.H.).

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen beträgt 20,3 v.H. (gegenüber 23 v.H. im Vorjahr). Bei den Revisionen liegt der Anteil bei 42 v.H. (40 v.H. im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden bei 15 v.H. (18 v.H. im Vorjahr).

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des BFH gilt als umfangreichste deutsche Steuer- und Zollrechtsbibliothek. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Mitglieder und Angehörigen des BFH vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie --im Wege der Amtshilfe-- Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2005 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 186.563 Büchern (davon 1.392 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 3.426 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 758 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2005 auf 2.590 Bände.

Im Berichtszeitraum konnte die Umarbeitung der Buchaufstellung des Lesesaals auf die Regensburger Verbundklassifikation abgeschlossen werden. So stehen jetzt mehr als 21.000 Bände wieder in einer einheitlichen und modernen Ordnung zur Verfügung, wie sie auch in zahlreichen anderen wissenschaftlichen Bibliotheken des deutschen Sprachraumes angewendet wird.

Die Erweiterung des elektronischen Angebotes im Lesesaal (dort stehen neben zwei PC zur Recherche im elektronischen Bibliothekskatalog auch Geräte mit CD-Rom-Laufwerk und mit Scanner zur Internetnutzung zur Verfügung) erfreut sich weiterhin wachsender Akzeptanz, stehen dort doch mittlerweile (zusätzlich zur Datenbank juris) noch 319 größere und kleinere CD-ROM-Datenträger bereit. Hinzugekommen sind überdies einige on-line verfügbare Zeitschriften, Parlamentaria und Kommentare. Auch die Möglichkeit, am persönlichen Arbeitsplatz im Haus mittels des PC-Anschlusses im elektronischen Katalog zu recherchieren, wird in wachsendem Maße genutzt.

2. Dokumentationsstelle

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) hat die Dokumentationsstelle des BFH im Berichtsjahr 4.254 Rechtsprechungsdokumente (2.229 BFH-Entscheidungen, 1.940 Entscheidungen der Finanzgerichte --FG--, 85 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs --EuGH--/Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften --EuG--) sowie 4.452 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 815 Revisionsverfahren beim BFH, 32 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht --BVerfG-- und 123 Verfahren beim EuGH oder beim EuG in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Ende Dezember 2005 waren 54.767 BFH-Entscheidungen und 45.965 FG-Entscheidungen in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie 95.687 von der Dokumentationsstelle des BFH aufbereitete

Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.223 offene Revisionsverfahren beim BFH, 65 offene Verfahren beim BVerfG sowie 272 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim EuGH und EuG.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 38 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung. An ausländischen Gästen hat der BFH eine Gruppe aus Japan empfangen.

Am 11. September 2005, dem bundesweiten "Tag des offenen Denkmals", hat der BFH zum wiederholten Mal die Möglichkeit geboten, sein Dienstgebäude, das der Öffentlichkeit sonst nicht allgemein zugänglich ist, zu besuchen. Angehörige des Hauses haben mehrere Hundert Besucher in Führungen über die Geschichte des "Fleischerschlosschens" sowie über Funktion und Arbeitsweise des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen informiert.

Zu den im Jahr 2005 zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung freigegebenen Entscheidungen wurden 28 Pressemitteilungen herausgegeben. Darüber hinaus ergingen 14 Pressemitteilungen in personellen oder allgemeinen Angelegenheiten.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2005 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2005		3 028
2. Neueingänge		
a) Revisionen	805	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1 976	
c) sonstige Beschwerden	249	
d) Erinnerungen	86	
e) sonstige Verfahrenssachen	286	
f) Verfahren Großer Senat	1	
		3 403
3. Insgesamt anhängig		6 431
4. Erledigungen		
a) Revisionen	803	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2 247	
c) sonstige Beschwerden	257	
d) Erinnerungen	59	
e) sonstige Verfahrenssachen	285	
f) Verfahren Großer Senat	1	
		3 652
5. Anhängig blieben am 31. Dezember 2005		2 779
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 18)	1 045	= 33,6 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 119)	1 334	= 42,8 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurück- verwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 73)	251	= 8,1 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 166)	483	= 15,5 v.H.
Summe	3 113	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1 538	1 261	1 162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2 516	2 529	3 872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2 364	2 196	5 190
1990	3 984	3 955	4 472
1995	3 574	3 574	3 465
1998	3 467	3 520	2 886
1999	3 179	3 270	2 795
2000	3 403	3 325	2 873
2001	3 423	3 225	3 071
2002	3 512	3 425	3 158
2003	3 669	3 596	3 231
2004	3 461	3 663	3 028
2005	3 403	3 652	2 779

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2005

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2005	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2005
a) Revisionen	1 235	415	805	274	2 040
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1 614	129	1 976	126	3 590
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	28	6	85	15	113
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung u.a.)	70	7	164	5	234
d) Klagen	8	0	1	0	9
e) Erinnerungen	2	0	86	0	88
f) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	26	0	45	0	71
bb) andere (Anträge auf PKH u.a.)	42	3	240	1	282
g) Verfahren Großer Senat	3	2	1	1	4
Summe	3 028	562	3 403	422	6 431

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	510	272	782
Kindergeld	33	30	63
Körperschaftsteuer	56	62	118
Eigenheimzulage	24	15	39
Gewerbsteuer	44	42	86
Bewertung	28	20	48
Erbschaft- und Schenkungsteuer	53	28	81
Grunderwerbsteuer	55	26	81
Investitionszulage	35	17	52
Kraftfahrzeugsteuer	3	3	6
Umsatzsteuer	115	86	201
Steuerberatungsrecht	1	3	4
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	33	38	71
sonstige	245	163	408
Summe	1 235	805	2 040

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	670	710	1 380
Kindergeld	17	95	112
Körperschaftsteuer	58	79	137
Eigenheimzulage	34	47	81
Gewerbsteuer	88	80	168
Bewertung	29	30	59
Erbschaft- und Schenkungsteuer	33	44	77
Grunderwerbsteuer	49	45	94
Investitionszulage	26	21	47
Kraftfahrzeugsteuer	2	28	30
Umsatzsteuer	166	191	357
Steuerberatungsrecht	17	43	60
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	41	72	113
sonstige	384	491	875
Summe	1 614	1 976	3 590

- b. Vergleich der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden vor bzw. im Geltungszeitraum des Beschleunigungsgesetzes vom 4. Juli 1985 sowie nach In-Kraft-Treten des 2. FGO-Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000

Zeitraum	Revisionen	NZB	Summe
1984	2 060	569	2 629
1985			
Januar bis Juni	1 029	281	1 310
Juli bis Dezember	790	477	1 267
insgesamt	1 819	758	2 577
1990	1 406	1 876	3 282
1992	1 228	1 525	2 753
1994	1 404	1 540	2 944
1996	1 150	1 570	2 720
1998	1 138	1 658	2 796
2000	1 031	1 622	2 653
2001	875	1 986	2 861
2002	756	2 197	2 953
2003	840	2 251	3 091
2004	851	2 101	2 952
2005	805	1 976	2 781

- c. Aufgliederung der am 31. Dezember 2005 anhängigen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach Vorinstanz und der durchschnittlichen Verfahrensdauer vom Streitjahr bis zur Anhängigkeit beim Bundesfinanzhof (in Monaten)*

Vorinstanz Finanzgericht	Revisionen	Verfahrensdauer in Monaten	NZB	Verfahrensdauer in Monaten
Baden-Württemberg	99	87	107	86
Berlin	69	77	59	88
Brandenburg	32	76	41	90
Bremen	8	72	21	91
Düsseldorf	148	79	128	87
Hamburg	73	65	49	68
Hessen	78	78	75	83
Köln	140	79	109	90
Mecklenburg-Vorpommern	11	81	12	76
München	110	79	131	87
Münster	109	73	134	94
Niedersachsen	120	77	172	89
Nürnberg	59	86	109	116
Rheinland-Pfalz	61	73	52	88
Saarland	10	82	13	97
Sachsen	41	79	64	84
Sachsen-Anhalt	17	72	18	86
Schleswig-Holstein	32	75	33	110
Thüringen	20	88	16	74
insgesamt	1 237	77,8	1 343	90,0

*Zu berücksichtigen ist, dass bereits zwischen Streitjahr und erster Rechtsbehelfseinlegung ein längerer Zeitraum liegen kann.

d. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2 559
Personengesellschaften	338
Aktiengesellschaften	38
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	357
sonstige Rechtsformen	111
Summe	3 403

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2 960
Verwaltung	422
Sonstige	21
Summe	3 403

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2005

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	611	213
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	13	3
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	1 057	115
bb) Aussetzung der Vollziehung	101	13
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	285	13
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	37	4
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	848	13
cc) Aussetzung der Vollziehung	29	1
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	131	0
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	425	61
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	9	2
cc) Löschungen	34	2
dd) Vorlagebeschlüsse	9	4
ee) sonstige	62	12
f) Verfahren Großer Senat	1	1
Summe	3 652	457

Im Laufe des Jahres 2005 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 3 113 Entscheidungen sind 632 (20,3 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Die 3 113 Entscheidungen gliedern sich im Einzelnen wie folgt auf

(1) Verwerfung als unzulässig	1 045
(2) Zurückweisung als unbegründet	1 334
(3) Zurückverweisung an die Vorinstanz nach Aufhebung der Vorentscheidung	251
(4) Entscheidung in der Sache selbst	483

Von den unter (1) bis (4) bezeichneten Entscheidungen wurden

eingelegt durch	Steuerpflichtige	Finanzverwaltung
zu (1)	1 027 = 98,3 v.H.	18 = 1,7 v.H.
zu (2)	1 215 = 91,1 v.H.	119 = 8,9 v.H.
zu (3)	178 = 70,9 v.H.	73 = 29,1 v.H.
zu (4)	317 = 65,6 v.H.	166 = 34,4 v.H.
Summe der Entscheidungen	2 737 = 87,9 v.H.	376 = 12,1 v.H.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 1027 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln -- 18 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen-- sind 166 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Die restlichen 861 unzulässigen Rechtsmittel wurden eingelegt

480 von Rechtsanwälten
42 von Wirtschaftsprüfern
242 von Steuerberatern
78 von Gesellschaften und
19 von sonstigen Bevollmächtigten.

c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

Rechtsanwälte	1 798
Wirtschaftsprüfer	151
Steuerberater	817
Gesellschaften	480
sonstige Bevollmächtigte	31

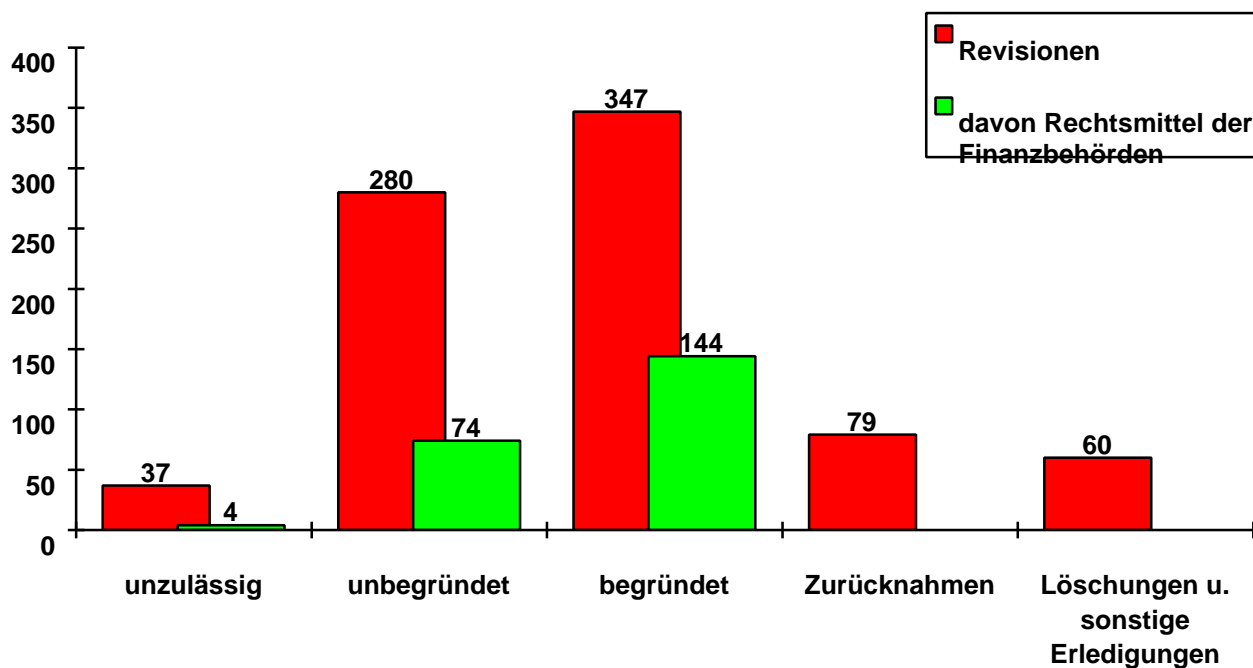
In 375 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

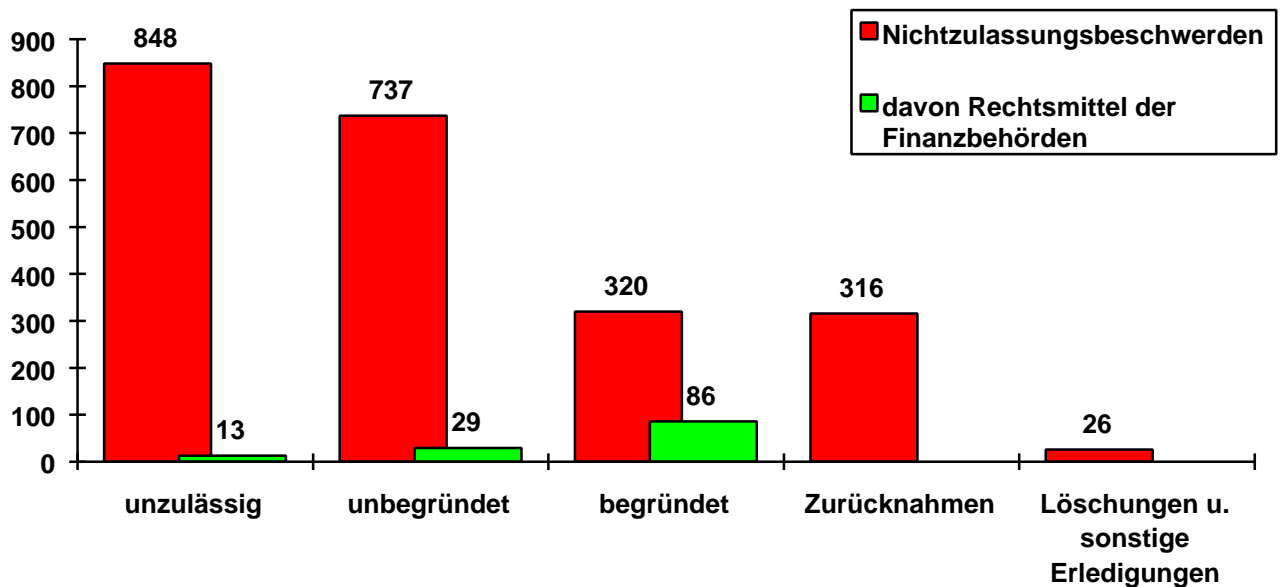
d. Erledigung je Richter

	durchschnittliche Erledigungszahl je Richter
1985	55,2
1990	65,9
1995	60,2
2000	55,6
2001	54,3
2002	58,6
2003	61,0
2004	61,9
2005	60,9

e. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
unzulässig	37	848
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	4	13
unbegründet	280	737
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	74	29
begründet	347	320
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	144	86
Zurücknahmen	79	316
Löschungen	3	12
Vorlagebeschlüsse	9	-
Sonstige	48	14
Summe	803	2 247





f. Mündliche Verhandlungen

In 92 = 3,0 v.H. (Vorjahr 101 = 3,4 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2005 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 33 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 59 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 266 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 253 Fällen rechtskräftig geworden.

g. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2005 insgesamt 3113 Entscheidungen sind 376 (= 12,1 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 28 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2005

	anhängig im Jahr 2005	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2005	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2005	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	2040	689	803	268	1 237	421
b) Nichtzulassungsbeschwerden	3 590	255	2 247	159	1 343	96
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	113	21	76	15	37	6
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	234	12	181	10	53	2
d) Klagen	9	0	9	0	0	0
e) Erinnerungen	88	0	59	0	29	0
f) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	71	0	62	0	9	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	282	4	214	4	68	0
g) Verfahren Großer Senat	4	3	1	1	3	2
Summe	6 431	984	3 652	457	2 779	527

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

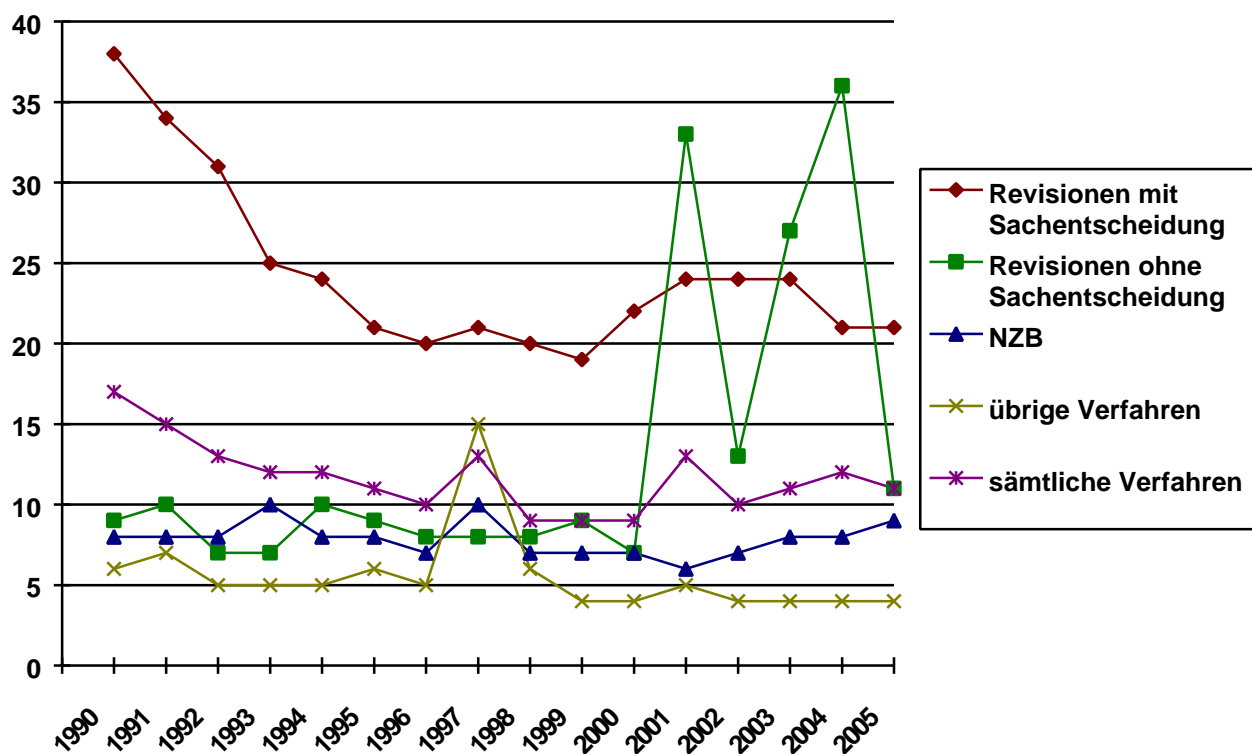
von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2004 (= 3 231)	1.1.2005 (= 3 028)	1.1.2006 (= 2 779)
1990	1		
1991	-		
1992	-		
1993	1		
1994	56		
1995	2		
1996	6	3	
1997	2	-	
1998	19	11	6
1999	24	11	4
2000	78	45	33
2001	189	46	18
2002	655	155	48
2003	2 198	731	105
2004		2 026	523
2005			2 042

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2005 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	21
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	11
Nichtzulassungsbeschwerden	9
übrige Verfahren	4
sämtliche Verfahren	11

c. Vergleich der Verfahrensdauer von 1990 bis 2005



C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2005

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Durch das **Steuervergünstigungsabbaugesetz** (StVergAbG) vom 16. Mai 2003 ist der **Ausgleich von Verlusten aus "atypisch" stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** ausgeschlossen worden (§ 15 Abs. 4 Satz 6, § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Ob dieser Ausschluss insoweit **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist, als er sich ohne Einschränkung auch auf Verluste bezieht, die auf vor dem Jahr 2003 begründeten Verpflichtungen beruhen, ist nach Auffassung des I. Senats **ernstlich zweifelhaft** (Beschluss vom 3. Februar 2005 I B 208/04, BFHE 209, 204, BStBl II 2005, 351). Deshalb hat der I. Senat die Vollziehung der angefochtenen Steuerbescheide ausgesetzt.
- Durch das **Steuerentlastungsgesetz** (StEntlG) 1999/2000/2002 ist die **Wesentlichkeitsgrenze** in **§ 17 Abs. 1 EStG** von 25 v.H. **auf 10 v.H. abgesenkt** worden. Wesentlich beteiligt in diesem Sinne ist, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Anteile wesentlich beteiligt war. Der VIII. Senat hat in zwei Urteilen entschieden, dass es für die retrospektive Betrachtung auf die abgesenkte, und nicht auf die früher geltende Wesentlichkeitsgrenze ankommt. Steuerlich erfasst wird also auch, wer in der Vergangenheit zu mehr als 10 v.H., aber zu weniger als 25 v.H. beteiligt war. Darin liegt nach Auffassung des VIII. Senats **keine unzulässige Rückwirkung**, weil eine schützenswerte Position vor der Veräußerung der Beteiligung nicht bestand. Die mit dem **Ansatz der historischen Anschaffungskosten** verbundene steuerliche Erfassung stiller Reserven ist jedenfalls dann **verfassungsgemäß**, wenn die Anteile erst nach dem Gesetzesbeschluss im Bundestag am 4. März 1999 veräußert worden sind (Urteile vom 1. März 2005 VIII R 92/03, BFHE 209, 285, BStBl II 2005, 398, und VIII R 25/02, BFHE 209, 275, BStBl II 2005, 436). Gegen diese Entscheidungen ist jeweils Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (Az. des BVerfG: 2 BvR 753/05 und 2 BvR 748/05).
- Veräußert ein Steuerpflichtiger Grundstücke in engem zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Erwerb und mit einem geringen Gewinnaufschlag an nahe Angehörige, die die Grundstücke sogleich zu einem höheren Preis an Dritte weiterveräußern, kann der Gewinn aus dem Gesamtvorgang vollständig dem Steuerpflichtigen als **gewerblicher Grundstückshändler** zuzurechnen sein. Dies setzt voraus, dass er die steuerbare Tätigkeit selbst "unternimmt", indem er **den steuerbaren Handlungstatbestand organisiert** und sich selbst den wirtschaftlichen Erfolg der Transaktion sichert (Urteil vom 15. März 2005 X R 39/03, BFHE 209, 320).
- Erzielt ein Gewerbetreibender über einen längeren Zeitraum Verluste, stellt sich die Frage, ob er noch mit **Gewinnerzielungsabsicht** handelt und die Verluste mit anderweitigen positiven Einkünften verrechnen kann. An der Gewinnerzielungsabsicht fehlt es, wenn in objektiver Hinsicht die Prognose des zu erwartenden Totalgewinns negativ ist und der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit subjektiv nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausübt. An die Feststellung solcher persönlichen Gründe sind keine hohen Anforderungen zu stellen, wenn der Steuerpflichtige **auf bereits eingetretene**

hohe Verluste nicht reagiert und ein verlustbringendes Geschäftskonzept unverändert beibehält (Urteil vom 17. November 2004 X R 62/01, BFHE 208, 522, BStBl II 2005, 336).

- Der X. Senat hat sich in mehreren Entscheidungen mit der im Jahr 1999 eingeführten Regelung zur **Begrenzung des betrieblichen Schuldzinsenabzugs** bei sog. Überentnahmen (die Entnahmen übersteigen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres) befasst:
 - Vor einer Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Schuldzinsen nach den Grundsätzen, die die Rechtsprechung schon vor Schaffung der gesetzlichen Regelung entwickelt hatte, auf eine **entnahmebedingte Privatschuld** entfallen und daher von vornherein keine Betriebsausgaben darstellen. Erst in einem zweiten Schritt ist auf die verbleibenden betrieblich veranlassten Schuldzinsen die Regelung des § 4 Abs. 4a EStG anzuwenden (Urteil vom 21. September 2005 X R 46/04).
 - Dabei sind in den Jahren 1999 und 2000 --entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung-- **auch Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren vor 1999** zu berücksichtigen, die damit den Spielraum des Steuerpflichtigen für Entnahmen erhöhen (Urteil vom 21. September 2005 X R 47/03). In dieser Entscheidung hat der X. Senat zudem ausgeführt, dass § 4 Abs. 4a EStG **keine unzulässige Rückwirkung** entfaltet und überdies **formell verfassungsgemäß** zustande gekommen ist, weil die Grenzen, die Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses gesetzt sind, eingehalten worden sind.
- Der III. Senat hat dem Großen Senat die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob ein Steuerpflichtiger einen **Bodenschatz**, der sich in seinem Privatvermögen zu einem Wirtschaftsgut konkretisiert hat, mit dem **Teilwert** in sein Betriebsvermögen einlegen und hiervon **Absetzungen für Substanzverringerung (AfS)** vornehmen kann (Beschluss vom 16. Dezember 2004 III R 8/98, BFHE 208, 245, BStBl II 2005, 278). Entgegen der Rechtsprechung des VIII. Senats ist der III. Senat der Auffassung, ein Bodenschatz entstehe nicht als immaterielles, sondern als materielles Wirtschaftsgut, das mit dem Teilwert eingelegt werden kann und von dem AfS zulässig sind.

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Mit Urteil vom 16. Dezember 2004 IV R 4/04 (BFHE 208, 269, BStBl II 2005, 347) hat der IV. Senat entschieden, dass die **Züchtung** und das **Halten von Kleintieren**, wie Meer-schweinchen, Zwergkaninchen, Hamstern, Ratten und Mäusen, die **als Haustiere oder als Lebendfutter** für andere Tiere verwendet werden, ungeachtet einer vorhandenen Futter-grundlage **eine gewerbliche Tätigkeit** darstellt, nicht aber eine land- und forstwirtschaftliche Tierzucht und -haltung, die zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG berechneten würde.
- Die **bloße Parzellierung und Veräußerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke** ist --unabhängig von der Größe des Areals, der Anzahl der Parzellen und der Höhe des Gewinns-- grundsätzlich ein **Hilfsgeschäft** eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und **nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Grundstückshandels**. Der betreffende Kläger war aufgrund dessen berechtigt, hinsichtlich der entstandenen Veräußerungsgewinne **Rücklagen gemäß § 6b EStG** zu bilden. Die erzielten Veräußerungsgewinne unterlagen damit

auch nicht der Gewerbesteuer. Grundstücksveräußerungen werden aber dann Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Grundstückshandels, wenn der Landwirt Aktivitäten entfaltet, die über die Parzellierung und Veräußerung hinausgehen und darauf gerichtet sind, den Grundbesitz zu einem Objekt anderer Marktgängigkeit zu machen. Mit der bloßen Übernahme von Kosten der Planung und Erschließung wird dagegen kein gewerblicher Grundstückshandel begründet. Dies hat der IV. Senat mit Urteil vom 8. September 2005 IV R 38/03 entschieden.

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Wer **berufsmäßig** gem. §§ 1896 ff. BGB die **Betreuung für Geschäftsunfähige und Gebrechliche** übernimmt, erzielt nach dem Urteil des IV. Senats vom 4. November 2004 IV R 26/03 (BFHE 208, 280, BStBl II 2005, 288) **keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit**, sondern **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Sollte die Gewerbesteuerpflicht dieser Einkünfte vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein, müsste eine Ausnahmeregelung für berufsmäßige Betreuer geschaffen werden.
- Mit Urteil vom 4. November 2004 IV R 63/02 (BFHE 209, 116, BStBl II 2005, 362) hat der IV. Senat entschieden, dass die **Tätigkeit eines an einer Hochschule ausgebildeten Restaurators wissenschaftlich** i.S. von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG sein kann, soweit sie sich auf die Erstellung von **Gutachten und Veröffentlichungen** beschränkt; die erzielten Einkünfte unterliegen in diesem Fall nicht der Gewerbesteuer. Des Weiteren hat der Senat im selben Urteil entschieden, dass die Tätigkeit eines Restaurators nur dann **künstlerisch** i.S. von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG ist, wenn sie ein **Kunstwerk** betrifft, dessen Beschädigung ein solches Ausmaß aufweist, dass seine Wiederherstellung eine **eigenschöpferische Leistung** des Restaurators erfordert.
- Ein **freiberuflich tätiger Arzt**, der sowohl als **Allgemeinmediziner** als auch auf **arbeitsmedizinischem Gebiet tätig** ist, übt nach einem weiteren Urteil des IV. Senats **zwei** ihrer Art nach **verschiedene Tätigkeiten** aus. Veräußert er einen dieser Praxisteile, dann ist die Veräußerung steuerbegünstigt, wenn dem Praxisteil organisatorische Selbständigkeit zukommt (Urteil vom 4. November 2004 IV R 17/03, BFHE 208, 173, BStBl II 2005, 208).
- In zwei Entscheidungen hat sich der XI. Senat mit der **Zuordnung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen zum Betriebsvermögen** von Freiberuflern befasst:
 - Eine zu Wohnzwecken vermietete Eigentumswohnung ist nicht bereits deshalb dem notwendigen Betriebsvermögen einer Architekten-GbR zuzuordnen, weil sie zur Vermeidung der Ausgleichsabgabe als **Ersatzwohnraum für die zweckfremd genutzten Büroräume** angeschafft worden ist; denn sie dient nicht unmittelbar der Ausübung des freien Berufs (Urteil vom 10. November 2004 XI R 32/01, BFHE 208, 514, BStBl II 2005, 431).
 - Ein **zunächst betrieblich genutzter Gebäudeteil** verliert die Eigenschaft als Betriebsvermögen nicht allein dadurch, dass er zu **fremden Wohnzwecken vermietet** wird (sog. geduldetes Betriebsvermögen); das gilt auch dann, wenn sich in dem Gebäude ein weiterer zu fremden Wohnzwecken vermieteter Gebäudeteil befindet, der zum Privatvermögen gehört (sog. **Einheitlichkeitsgrundsatz**; Urteil vom 10. November 2004 XI R 31/03, BFHE 208, 180, BStBl II 2005, 334).

- **Gewinnerzielungsabsicht:** Langjährige **Verluste eines selbständig tätigen Rechtsanwalts**, dessen Einnahmen ohne plausible Gründe auf niedrigstem Niveau stagnieren und der seinen Lebensunterhalt aus erheblichen anderweitigen Einkünften bestreitet, sprechen regelmäßig dafür, dass er seine Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen fortführt (Urteil vom 14. Dezember 2004 XI R 6/02, BFHE 208, 557, BStBl II 2005, 392 – Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 22. April 1998 XI R 10/97, BFHE 186, 206, BStBl II 1998, 663).
- **Vorweggenommene Betriebsausgaben** (hier: zur Vorbereitung einer Tätigkeit als Kursleiterin bei der Volkshochschule) können, wenn es nicht mehr zur Aufnahme der Tätigkeit kommt, uneingeschränkt auch insoweit abgezogen werden als die beabsichtigte Tätigkeit i.S. des **§ 3 Nr. 26 EStG** zu teilweise steuerfreien Einnahmen geführt hätte; dem steht § 3c EStG nicht entgegen (Urteil vom 6. Juli 2005 XI R 61/04, BFHE 210, 332).
- Unfallschäden teilen steuerrechtlich das Schicksal der Fahrt, auf der sie entstanden sind. **Unfallbedingte Schadensersatzleistungen** sind daher betrieblich veranlasste Aufwendungen, soweit sich der Unfall auf einer betrieblichen Reise ereignet hat. Beruht die Reise als solche auf einer doppelten Veranlassung, so kann die private Veranlassung der Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sein. Werden aber aufgrund der **privaten Mitveranlassung** einer Reise **erhebliche Unfallkosten** ausgelöst, die nicht mehr von untergeordneter Bedeutung sind, so führt dies nach dem Urteil des IV. Senats vom 1. Dezember 2005 IV R 26/04 zu einem **Abzugsverbot für diese privat veranlassten Aufwendungen**, das die betriebliche Veranlassung der übrigen Aufwendungen unberührt lässt.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Nimmt der Arbeitnehmer an einer vom Arbeitgeber nur teilweise zu seiner Entlohnung (**Incentive**), im Übrigen aber im betrieblichen Eigeninteresse (z.B. Mitarbeiter-Fortbildung) veranstalteten Reise teil, so ist der Wert einer solchen **gemischt veranlassten Reise** nach dem Urteil des VI. Senats vom 18. August 2005 VI R 32/03 (BFHE 210, 420) nur (zeit-) **anteilig** als Arbeitslohn zu erfassen.
- In zwei Entscheidungen befasst sich der VI. Senat mit der sog. **1-Prozent-Regelung für privat genutzte Firmenfahrzeuge**:
 - Sofern der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Dienstwagens nach dieser Regelung versteuert wird, kann der Aufpreis für ein **werkseitig eingebautes Satellitennavigationsgerät** auch bei Arbeitnehmern nicht aus der Bemessungsgrundlage herausgerechnet werden (Urteil vom 16. Februar 2005 VI R 37/04, BFHE 209, 221, BStBl II 2005, 563).
 - Übernimmt der Arbeitgeber neben der Überlassung des Dienstwagens auch die **Straßenbenutzungsgebühren** für Privatfahrten, so wird der damit verbundene weitere geldwerte Vorteil durch die 1-Prozent-Regelung nicht mit abgegolten (Urteil vom 14. September 2005 VI R 37/03).
 -
- Einer weiteren Entscheidung des VI. Senats zufolge fließt den Arbeitnehmern **kein Arbeitslohn** zu, wenn der Arbeitgeber im Bereich der **betrieblichen Altersversorgung** zu **Sonderzahlungen an eine Zusatzversorgungskasse** herangezogen wird, damit dadurch vom früheren Umlagesystem auf eine kapitalgedeckte Beitragsfinanzierung übergegangen werden kann (sog.

Sanierungsgeld - Urteil vom 14. September 2005 VI R 32/04, BFHE 210, 447). Gleiches gilt beim Wechsel des Arbeitgebers in eine andere umlagefinanzierte Zusatzversorgungskasse (Urteil vom 14. September 2005 VI R 148/98, BFHE 210, 443).

- Schließlich hat der VI. Senat in mehreren Entscheidungen vom 11. Mai 2005 seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung von **Reisekosten** bei Auswärtstätigkeit fortentwickelt:
 - **Regelmäßige Arbeitsstätte** des Arbeitnehmers ist nach dem Urteil VI R 25/04 (BFHE 209, 523, BStBl II 2005, 791) jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht.
 - Wird der Arbeitnehmer nicht an einer solchen regelmäßigen Arbeitsstätte, sondern auf **Auswärtstätigkeit** eingesetzt, kann er grundsätzlich **Fahrtkosten** in tatsächlicher Höhe sowie die gesetzlichen Pauschbeträge für **Verpflegungsmehraufwendungen** steuerlich geltend machen (Urteile VI R 70/03, BFHE 209, 508, BStBl II 2005, 785, und VI R 16/04, BFHE 209, 518, BStBl II 2005, 789).
 - Die gesetzlichen Einschränkungen bei **doppelter Haushaltsführung** sind hier nicht anwendbar, weil nach geänderter Rechtsprechung des VI. Senats unter einer doppelten Haushaltsführung nur die Unterkunftnahme am Ort einer regelmäßigen Arbeitsstätte zu verstehen ist (Urteil VI R 7/02, BFHE 209, 502, BStBl II 2005, 782).
- In zwei Urteilen vom 16. November 2005 VI R 151/00 und VI R 151/99 hat sich der VI. Senat mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen **Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen** zu **Arbeitslohn** führen.
 - Solche Aufwendungen erlangen beim **Überschreiten** einer bestimmten **Freigrenze** ein derartiges Eigengewicht, dass sie in voller Höhe als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten sind. Diese Freigrenze betrug für die Streitjahre 1996 und 1997 je teilnehmendem Arbeitnehmer 200 DM (VI R 151/00).
 - Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen sind allerdings nicht schon deshalb Arbeitslohn, weil die Veranstaltung **länger als einen Tag** dauert, sofern die maßgebliche Freigrenze eingehalten ist (VI R 151/99).

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Der VIII. Senat hat entschieden, dass die **Besteuerung von Zinseinkünften** nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 EStG **seit 1994 nicht gegen das Grundgesetz** verstößt. Zumindest seit 1998 ist der Gesetzgeber seiner Verantwortung für eine Gleichbehandlung gerecht geworden. Er hat das Ermittlungsinstrumentarium der Finanzämter seitdem kontinuierlich erweitert und so eine nahezu lückenlose Kontrollmöglichkeit geschaffen. Bis einschließlich 1997 war der Gesetzgeber berechtigt, die tatsächliche Wirkung des durch das Zinsabschlaggesetz geänderten Erhebungsverfahrens abzuwarten (Urteil vom 7. September 2005 VIII R 90/04).
- **Bonusaktien**, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Erwerb junger Aktien unter der Voraussetzung versprochen werden, dass er die jungen Aktien über einen bestimmten Zeitraum nicht veräußert, sind nach einer weiteren Entscheidung des VIII. Senats **im Zeitpunkt des Zuflusses** --d.h. bei Einbuchung der Bonusaktien in das Depot des Steuerpflichtigen-- als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG **zu versteuern** (Urteil vom 7. Dezember 2004 VIII R 70/02, BFHE 208, 546, BStBl II 2005, 486).

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Eine **langfristige Vermietung** rechtfertigt in der Regel die **typisierende Annahme**, dass letztlich **positive Einkünfte** erzielt werden: Mit Urteilen vom 19. April 2005 IX R 15/04 (BFHE 210, 24) und IX R 10/04 (BFHE 210, 20, BStBl II 2005, 692) hat der IX. Senat entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn der Steuerpflichtige die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** des Vermietungsobjekts sowie anfallende Schuldzinsen **mittels Darlehen finanziert**, die zwar **nicht getilgt**, indes bei Fälligkeit durch den Einsatz **von parallel laufenden Lebensversicherungen abgelöst** werden. Des Weiteren hat der Senat in dem Urteil IX R 10/04 herausgestellt, dass auch die **historische Bausubstanz** des Vermietungsobjektes --im Streitfall eine denkmalgeschützte Mühle-- nicht **gegen** die grundsätzliche und typisierende Annahme einer **Einkünfterzielungsabsicht** spricht.
- Anders als Garagen von Ein- und Zweifamilienhäusern sind **Garagen**, die auf dem Gelände **eines Mietwohnungskomplexes** nachträglich errichtet werden, jedenfalls dann **als selbständige Wirtschaftsgüter gesondert abzuschreiben**, wenn ihre Errichtung nicht Bestandteil der Baugenehmigung für das Mietwohngebäude war und kein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Nutzung der Wohnungen und der Garagen besteht, weil die Zahl der Garagen hinter der Zahl der Wohnungen deutlich zurückbleibt und die Garagen zum Teil an Dritte vermietet sind (Urteil vom 22. September 2005 IX R 26/04).
- Mit Urteil vom 7. Juli 2005 IX R 38/03 (BFHE 210, 335, BStBl II 2005, 760) hat der IX. Senat entschieden, dass **Entschädigungen**, die der Vermieter bei beabsichtigter Selbstnutzung **an den Mieter für dessen vorzeitigen Auszug** leistet, **nicht als Werbungskosten** abziehbar sind.

7. Sonstige Einkünfte

- Nachdem das BVerfG die Besteuerung von privaten Spekulationseinkünften bei Wertpapieren für die Jahre 1997 und 1998 wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits als verfassungswidrig beurteilt und die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG 1997 insoweit für nichtig erklärt hatte, musste der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Norm in der nun gültigen Fassung ab dem Jahr 1999 prüfen.
Der IX. Senat hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2005 IX R 49/04 entschieden, dass die **Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Jahr 1999 verfassungsgemäß** war. Der BFH verneinte ein normatives, gleichheitswidriges Erhebungsdefizit jedenfalls nach Einführung des sog. Kontenabrufverfahrens. Das Kontenabrufverfahren ist nicht nur zur Verifikation geeignet; es ist wegen der Regelung über das sog. Bankgeheimnis (§ 30a AO 1977) auch verfassungsrechtlich notwendig, um das Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen zu überprüfen. Die Finanzverwaltung muss nach einer ihr zuzubilligenden Anlaufphase die Voraussetzungen für ein rasches Funktionieren des Verfahrens schaffen. Der BFH hat ausdrücklich offen gelassen, ob und ab wann - trotz der nun gegebenen rechtlichen Strukturen - von einem Vollzugsdefizit auszugehen ist, wenn der Kontenabruf aus wirtschaftspolitischen oder anderen politischen Gründen nicht vollzogen werden sollte.
- Nach dem Urteil des IX. Senats vom 11. Januar 2005 IX R 27/04 (BFHE 208, 565, BStBl II 2005, 433) ist die **Freigrenze des § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG a.F.** (jetzt: § 23 Abs. 3 Satz 6 EStG) **vor** der

Durchführung eines Verlustrücktrags im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG a.F. (jetzt: § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG) zu **berücksichtigen**.

- In seinem Urteil vom 15. Juni 2005 X R 64/01 (BFHE 210, 281) hat sich der X. Senat mit der Besteuerung von **Zahlungen aus einer sofort beginnenden lebenslangen Rente gegen Einmalbeitrag** befasst. Herkömmlicherweise werden diese Bezüge mit dem Ertragsanteil als **sonstige Einkünfte** versteuert. An dieser Behandlung hat der X. Senat Zweifel geäußert, weil die Rente angesichts der Schwankungen der Höhe der nicht garantierten Überschussanteile nicht als gleich bleibend angesehen werden kann. Insoweit könnte auch eine Besteuerung des Zinsanteils als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** in Betracht kommen. In keinem Fall ist jedoch die --für bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossene Verträge geltende-- Steuerbefreiung für Zinsen aus den Sparanteilen von Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall anwendbar.

8. Sonderausgaben

- Eine als Sonderausgabe abziehbare **dauernde Last** kann anlässlich der Übergabe von Geld- oder Wertpapiervermögen auch dann begründet werden, wenn dieses Vermögen vom Übernehmer vereinbarungsgemäß zur **Tilgung von Schulden** verwendet wird. Voraussetzung ist allerdings, dass mit den Schulden die **Anschaffung oder Herstellung von ertragbringendem Vermögen** (z.B. eines selbstgenutzten Einfamilienhauses) finanziert worden ist, das selbst Gegenstand einer Vermögensübergabe sein könnte (Urteil vom 1. März 2005 X R 45/03, BFHE 209, 302).
- Unterhaltsleistungen (**sog. Realsplitting**): Stimmt der Empfänger von Unterhaltszahlungen einem der Höhe nach beschränkten Antrag des Gebers auf Abzug von Zahlungen als Sonderausgabe zu, liegt darin **keine der Höhe nach unbeschränkte Zustimmung für die Folgejahre** (Urteil vom 14. April 2005 XI R 33/03, BFHE 210, 235).
- In zwei Entscheidungen hat der XI. Senat zu der **Abzugsfähigkeit von Schulgeld** Stellung genommen:
 - Das für den Besuch eines **britischen College** gezahlte Schulgeld ist nach geltendem Recht nicht als Sonderausgabe abziehbar. Diese Regelung verstößt nicht gegen das **gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot**, wenn die Höhe des Schulgeldes eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert und es deshalb auch beim Besuch einer inländischen Schule steuerlich nicht berücksichtigt werden könnte (Urteil vom 14. Dezember 2004 XI R 66/03, BFHE 209, 48, BStBI II 205, 473).
 - Das Schulgeld für den Besuch einer **staatlich anerkannten deutschen Schule im Ausland** ist dagegen abziehbar. Die Anerkennung der Schule schließt die bindende Feststellung ein, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht zu befürchten ist (Urteil vom 14. Dezember 2004 XI R 32/03, BFHE 209, 40, BStBI II 2005, 518).
- Verheiratete mit nur einem Kind können **Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse** entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a EStG als **Sonderausgaben** abziehen, wenn einer der Ehegatten selbst hilfsbedürftig ist (Urteil vom 23. Februar 2005 XI R 63/00, BFHE 209, 447, BStBI II 2005, 631).

- Nach der Rechtsprechung des XI. Senats steht **dem Alleingesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH **der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen ungekürzt** zu, da er bei wirtschaftlicher Betrachtung die Beitragszahlungen in voller Höhe selbst aufbringt (Urteil vom 16. Oktober 2002 XI R 25/01, BFHE 200, 554, BStBl II 2004, 546). Das gleiche gilt, **wenn zwei Gesellschafter-Geschäftsführer** zu gleichen Teilen beteiligt sind und die GmbH ihnen die gleiche Altersversorgung zusagt (Urteil vom 23. Februar 2005 XI R 29/03, BFHE 209, 256, BStBl II 2005, 634).
- Der X. Senat des BFH hält die **betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen** für **verfassungswidrig**, weil die gesetzlichen Höchstbeträge es dem Steuerpflichtigen nicht ermöglichen, in angemessenem Umfang Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Er hat daher mit Beschluss vom 14. Dezember 2005 X R 20/04 das Revisionsverfahren ausgesetzt und diese Frage dem BVerfG vorgelegt. Nach seiner Auffassung gebietet es das verfassungsrechtliche **subjektive Nettoprinzip**, dass existenznotwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerlich verschont werden. Hierzu gehören auch Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit sie dazu dienen, Versicherungsschutz in dem von den gesetzlichen Krankenversicherungen gewährten Umfang zu erlangen. Soweit Eltern in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht für ihre Kinder Beiträge zu Krankenversicherungen aufbringen müssen, ist der Gesetzgeber zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Familie gehalten, diese Belastung angemessen steuerlich zu berücksichtigen. Das geltende Steuerrecht sieht eine entsprechende Entlastung der Eltern weder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs noch beim Sonderausgabenabzug vor.

9. Außergewöhnliche Belastungen

- Schließen Eheleute im Scheidungsverfahren einen gerichtlichen **(Teil-)Vergleich über die Vermögensauseinandersetzung**, sind die darauf entfallenden **Kosten** nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen (Urteil vom 30. Juni 2005 III R 27/04, BFHE 210, 306).
- Ebenso wenig sind die **Kosten für die Aufhebung und Auseinandersetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft** als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Das gilt unabhängig davon, ob die Regelungen über die Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsverbund durch das Familiengericht oder von den Eheleuten nach der Scheidung getroffen werden (Urteil vom 30. Juni 2005 III R 36/03, BFHE 210, 302).

10. Verlustabzug

- Einer Entscheidung des XI. Senats zufolge ist die in § 10d Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 EStG angeordnete **Beschränkung des Verlustvortrags** --bei der in einem Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung-- **nicht verfassungswidrig** (Beschluss vom 29. April 2005 XI B 127/04, BFHE 209, 379, BStBl II 2005, 609).

11. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- Erkennt **der leibliche Vater eines Kindes** im finanzgerichtlichen Verfahren um die Gewährung eines Kinder- und Haushaltsfreibetrags die Vaterschaft an, nachdem das Kind die Scheinvaterschaft des ehelichen Vaters angefochten hat, hat das Finanzgericht die zivilrechtlich bis zur Geburt **zurückwirkende Vaterschaft** bei der Entscheidung über die angefochtenen Einkommensteuerbescheide zu berücksichtigen und die kindbedingten Vorteile zu gewähren (Urteil vom 28. Juli 2005 III R 68/04).

II. Körperschaftsteuer

- **Ausgabeaufgelder für Optionsanleihen** einer AG, die innerhalb ihrer Laufzeit zu einem Bezug von Aktien der AG zu einem bestimmten Kurs berechtigen, sind nach dem Urteil des I. Senats vom 30. November 2005 I R 3/04 - in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Rechtslage - **mit ihrem Zufluss auch steuerrechtlich als Einlage** zu behandeln und bleiben damit **steuerfrei**.
- In mehreren Verfahren hat der I. Senat das **Bundesfinanzministerium** zum **Beitritt** aufgefordert:
 - In einem dieser Verfahren geht es um die Frage, ob das **Unterhalten eines strukturell dauerdefizitären Betriebs gewerblicher Art durch eine Gebietskörperschaft** (im Streitfall: das Unterhalten eines Bäderbetriebs durch eine Stadt), ohne dass diese die Verluste ausgleicht und einen angemessenen Gewinnaufschlag zahlt, zur Annahme einer **verdeckten Gewinnausschüttung** führt (Beschluss vom 25. Januar 2005 I R 8/04, BFHE 209, 199).
 - In einem weiteren Verfahren ist das BMF gebeten worden, sich zu der Frage zu äußern, ob eine Kapitalgesellschaft, die **öffentlich-rechtliche Pflichten** ihrer Gesellschafter wahrnimmt (im Streitfall: die Ausarbeitung eines Vergütungssystems nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz), **selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** verfolgt (Beschluss vom 27. April 2005 I R 90/04, BFHE 209, 489).
- Der I. Senat hat zudem entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen zur **Umrechnung des** am 31. Dezember 2001 vorhandenen **verwendbaren Eigenkapitals** einer Kapitalgesellschaft **in ein Körperschaftsteuerguthaben** (§ 36 KStG i.d.F. des **Steuersenkungsgesetzes** vom 23. Oktober 2000) mit dem Grundgesetz vereinbar sind (Urteil vom 31. Mai 2005 I R 107/04, BFHE 210, 256). Gegen dieses Urteil ist **Verfassungsbeschwerde** eingelegt worden (Az. des BVerfG: 1 BvR 2192/05).
- Erteilt eine GmbH ihrem **Gesellschafter-Geschäftsführer** eine sog. **Nur-Pensionszusage**, ohne dass dem eine Umwandlung anderweitig vereinbarten Barlohns zugrunde liegt, zieht die Zusage der Versorgungsanwartschaft eine sog. **Überversorgung** und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung nach sich (Urteil vom 9. November 2005 I R 89/04).

III. Doppelbesteuerungsrecht

- In seinem Urteil vom 23. Februar 2005 I R 46/03 (BFHE 209, 241, BStBl II 2005, 547) zur steuerlichen Behandlung einer **konzerninternen Arbeitnehmerentsendung nach dem DBA-**

Spanien hat sich der I. Senat mit dem **abkommensrechtlichen Arbeitgeberbegriff** befasst: Entsendet eine inländische Gesellschaft einen ihrer Arbeitnehmer zu einer spanischen Tochtergesellschaft und wird ihr von der Tochtergesellschaft derjenige Teil des Arbeitslohns erstattet, der auf die in Spanien ausgeübte Tätigkeit entfällt, so wird allein hierdurch die Tochtergesellschaft nicht notwendig zur Arbeitgeberin des betreffenden Arbeitnehmers im abkommensrechtlichen Sinne. Hinzukommen muss vielmehr, dass der Einsatz des Arbeitnehmers bei der Tochtergesellschaft in deren Interesse erfolgt und dass der Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf der Tochtergesellschaft eingebunden ist.

IV. Gewerbesteuer

- Mit Urteil vom 24. Februar 2005 IV R 23/03 (BFHE 209, 269, BStBl II 2005, 578) hat der IV. Senat entschieden, dass das beim **BVerfG** unter dem Aktenzeichen 1 BvL 2/04 **anhängige Normenkontrollverfahren** zur **Verfassungsmäßigkeit der Gewerbebeertragsteuer** (Vorlagebeschluss des Niedersächsischen FG vom 21. April 2004 4 K 317/91, EFG 2004, 1065) nicht zur Folge hat, dass alle finanzgerichtlichen Verfahren zur Gewerbesteuer gemäß § 74 FGO auszusetzen sind. Eine rückwirkende Nichtigkeitserklärung des Gewerbesteuergesetzes durch das BVerfG sei nicht zu erwarten. Sie würde zu einem derart schwerwiegenden Eingriff in das Wirtschaftsgefüge führen, dass der sich danach ergebende Zustand der verfassungsmäßigen Ordnung ferner stünde als der bestehende.
- Die **Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags** gegenüber einer **Personengesellschaft** kann **unter keinem denkbaren Gesichtspunkt** zu einer **verfassungswidrigen Überbesteuerung** im Sinne des **sog. Halbteilungsgrundsatzes** führen. Denn zum einen ist eine Personengesellschaft Steuersubjekt zwar hinsichtlich der Gewerbesteuer, nicht jedoch der Einkommensteuer; eine Belastung des sog. Sollertrages von etwa 50 v.H. kann sich daher nicht ergeben. Zum anderen kann ein Gewerbesteuermessbescheid niemals zu einer verfassungswidrigen Überbesteuerung führen, da sich aus dem Bescheid nicht die tatsächliche Steuerbelastung ergibt (Beschluss vom 15. März 2005 IV B 91/04, BFHE 209, 128, BStBl II 2005, 647). Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 74 FGO im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2194/99 gegen das Urteil des BFH vom 11. August 1999 XI R 77/97 (BFHE 189, 413, BStBl II 1999, 771) kam daher nicht in Betracht.

V. Umsatzsteuer

- Der V. Senat hat durch Urteil vom 10. Februar 2005 V R 76/03 (BFHE 208, 507, BStBl II 2005, 509) entschieden, dass die Einschränkung des Vorsteuerabzugs für **betrieblich veranlasste Bewirtungskosten** auf 80 v.H. durch **§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG 1999** nicht mit Art. 17 Abs. 6 der Richtlinie 77/388/EWG vereinbar ist. Der Unternehmer kann sich insoweit auf das ihm **günstigere Gemeinschaftsrecht** berufen.
- Nach dem BFH-Urteil vom 12. Mai 2005 V R 54/02 (BFHE 209, 171) ist auf Umsätze aus dem Betrieb einer **Sauna in einem Fitnessstudio** nicht der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, weil es sich dabei **nicht** um die **"Verabreichung eines Heilbads"** (§ 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG) handelt. Die Verabreichung eines Heilbads muss der Behandlung einer Krankheit oder einer anderen

Gesundheitsstörung und damit dem **Schutz der menschlichen Gesundheit** dienen. Die Nutzung einer Sauna in einem Fitnessstudio dient hingegen regelmäßig lediglich dem **allgemeinen Wohlbefinden**.

- Durch Vorlagebeschluss vom 10. Februar 2005 V R 59/03 (BFHE 208, 502, BStBl II 2005, 537; Az. des EuGH: C-146/05) hat der V. Senat dem EuGH mehrere Fragen zum **Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Er hält es für gemeinschaftsrechtlich zweifelhaft, ob die Finanzverwaltung die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung, die **zweifelsfrei vorliegt**, allein mit der Begründung versagen darf, der Steuerpflichtige habe den dafür vorgeschriebenen **Buchnachweis** (§ 6a Abs. 3 Satz 1 UStG, § 17c Abs. 1 Satz 2 UStDV) **nicht rechtzeitig geführt**. Er fragt weiter, ob es zur Beantwortung dieser Frage darauf ankommt, dass der Steuerpflichtige das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung zunächst **bewusst verschleiert** hat.
- Des Weiteren hat der V. Senat durch Urteil vom 10. März 2005 V R 29/03 (BFHE 209, 162, BStBl II 2005, 730) unter **Änderung der bisherigen Rechtsprechung** entschieden, dass Geschäftsführungsleistungen eines **GmbH-Geschäftsführers** als **selbständig** i.S. des **§ 2 Abs. 1 UStG** zu beurteilen **sein können**. Er hat ausgeführt, dass die Frage der Selbständigkeit natürlicher Personen zwar in der Regel für die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen zu beurteilen ist. Eine **Bindung an die ertragsteuerrechtliche Beurteilung** besteht für das Umsatzsteuerrecht jedoch **nicht**.
- Im Gefolge des EuGH-Urteils vom 21. April 2005 C-25/03 --HE-- (ABIEG 2005 Nr. C 143, 7) hat sich der V. Senat durch Urteil vom 6. Oktober 2005 V R 40/01 mit dem **Vorsteuerabzug bei Errichtung eines Wohngebäudes durch eine Ehegattengemeinschaft** befasst. Im Streitfall hatten Eheleute auf einem Grundstück, das zivilrechtlich zu 25 v.H. im Eigentum des Ehemanns und zu 75 v.H. im Eigentum der Ehefrau stand, ein Einfamilienhaus errichtet. Nur der Ehemann war unternehmerisch tätig; er nutzte einen Raum (12 v.H. der Wohnfläche) des Hauses als Arbeitszimmer für sein Unternehmen und ordnete das **Arbeitszimmer** seinem Unternehmen zu. Der BFH ging davon aus, dass Ehemann und Ehefrau Empfänger der Bauleistungen waren, weil die Ehegattengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelte und als solche nicht unternehmerisch tätig war. Dem Ehemann stand ein **Vorsteuerabzugsrecht aus 12 v.H. der bezogenen Bauleistungen** zu, weil der dem Unternehmen zugeordnete Anteil am Gebäude seinen Miteigentumsanteil nicht überstieg. Der BFH führte weiter aus, dass die an die Eheleute ausgestellten Rechnungen für den Vorsteuerabzug des Ehemanns ausreichen können.
- Schließlich hat der V. Senat durch Beschluss vom 3. November 2005 V R 61/03 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das **Legen einer Hausanschlussleitung** an das örtliche **Wassernetz** durch einen **kommunalen Zweckverband** gemeinschaftsrechtlich als (eng verbundene Leistung zu einer späteren) **Lieferung von Wasser** (Anhang D Nr. 2, Anhang H Nr. 2 der Richtlinie 77/388/EWG) anzusehen ist.

VI. Bewertungsrecht

- Die **Bedarfwerte für Grundbesitz** werden in einem typisierenden Verfahren festgestellt, das im Regelfall zu Werten führt, die unter dem gemeinen Wert des Grundstücks liegen. Allerdings

ermöglicht das Gesetz dem Steuerpflichtigen den **Nachweis, dass der gemeine Wert im Einzelfall geringer** ist als der sich nach dem typisierenden Verfahren ergebende Wert. Sofern der Steuerpflichtige sich für den Nachweis durch ein Sachverständigengutachten entscheidet, kann dieser regelmäßig nur durch ein **Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses** oder eines **Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken** geführt werden (Urteil vom 10. November 2004 II R 69/01, BFHE 207, 352, BStBl II 2005, 259).

VII. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Gehen Aufgaben von einem **Träger öffentlicher Verwaltung** auf einen anderen Verwaltungsträger über, wird häufig Vermögen, das den Verwaltungszwecken dient (insbesondere Grundbesitz), mit übertragen. Der II. Senat hat nun entschieden, dass für eine solche Übertragung auch dann **keine Schenkungsteuer** zu zahlen ist, wenn sie unentgeltlich erfolgt, sofern der Übertragende damit nicht eindeutig den Rahmen seiner Aufgaben überschreitet (Urteil vom 1. Dezember 2004 II R 46/02, BFHE 208, 426, BStBl II 2005, 311).
- Die **Zugewinnausgleichsforderung**, die im Fall der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft zu Lebzeiten der Ehegatten entsteht, stellt gemäß § 5 Abs. 2 ErbStG keine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten an den Ausgleichsberechtigten dar. Der II. Senat hat entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn die Ausgleichsforderung durch die **ehevertragliche Beendigung des Güterstands** der Zugewinnngemeinschaft entsteht und dieser Güterstand im Anschluss an die Beendigung **neu begründet** wird. Voraussetzung ist allerdings, dass es tatsächlich zu einer güterrechtlichen **Abwicklung** der Zugewinnngemeinschaft kommt (Urteil vom 12. Juli 2005 II R 29/02, BFHE 210, 470).
- Der **Erwerb von Betriebsvermögen** wird bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erheblich begünstigt. Diese **Vergünstigungen fallen aber rückwirkend weg**, wenn der Erwerber den Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert oder aufgibt (§ 13a Abs. 5 ErbStG). Nach einer Entscheidung des II. Senats tritt diese Rechtsfolge unabhängig davon ein, aus welchen Gründen das begünstigt erworbene Betriebsvermögen veräußert oder der Betrieb aufgegeben wird (Urteil vom 16. Februar 2005 II R 39/03, BFHE 209, 143, BStBl II 2005, 571).

VIII. Kraftfahrzeugsteuer

- Auch **selbstfahrende Wohnwagen**, die im **Schaustellergewerbe** verwendet werden, sind **von der Kraftfahrzeugsteuer befreit**, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen (Urteil vom 16. November 2004 VII R 16/04, BFHE 207, 376, BStBl II 2005, 186).

IX. Branntweinsteuer

- Die Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Gemeinschaftsrecht **keine Branntweinsteuer** erheben, wenn eine steuerpflichtige Ware bei der Beförderung aus dem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates **nicht am Bestimmungsort eintrifft** und nicht festgestellt werden kann,

wo die Ware dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist. Die **Steuererhebungskompetenz** kommt in solchen Fällen allein dem **Abgangsmitgliedstaat** zu (Urteil vom 30. November 2004 VII R 25/01, BFHE 208, 334).

X. Tabaksteuer

- Die Regelung, die **kein Erlöschen der Tabaksteuerschuld** bei einer Einziehung der tabaksteuerpflichtigen Ware vorsieht und sich insoweit von Bestimmungen über das Erlöschen der Zollschuld in vergleichbaren Fällen unterscheidet, **verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz**, sondern ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt (Urteil vom 30. August 2005 VII R 1/00, BFHE 210, 379).

XI. Ausfuhrerstattung

- Die Gewährung der Ausfuhrerstattung für **lebende Rinder** setzt voraus, dass die strengen **Vorschriften über den Schutz lebender Tiere beim Transport** bis zur Entladung im Bestimmungsdrittland eingehalten werden. Dies ist durch den vorgeschriebenen **Kontrollbericht** nachzuweisen. Ein **Alternativnachweis** ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig (Urteil vom 7. Dezember 2004 VII R 39/03, BFHE 208, 344).

XII. Zoll

- Im **grenzüberschreitenden Reiseverkehr** darf die Zollbehörde den geschuldeten Abgabebetrag auch **mündlich mitteilen** (Urteil vom 23. Februar 2005 VII R 32/04, BFHE 209, 176).
- **Kabotageverbot:** Wird eine außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugelassene Sattelzugmaschine ohne Genehmigung für die **Beförderung** eines Sattelauflegers **zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft** genutzt, sind für die Sattelzugmaschine **Einfuhrabgaben** zu erheben. Dabei ist es unerheblich, wo der Auflieger ursprünglich mit Waren beladen wurde und wo er letztlich entladen wird (Urteil vom 14. Juni 2005 VII R 44/02, BFHE 210, 78).
- Wird ein **Flugplatz als besonderer Landeplatz** für Luftfahrzeuge bestimmt, die zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einfliegen und von der Verpflichtung zur Benutzung eines Zollflugplatzes befreit sind, und wird diese Bestimmung rückgängig gemacht, so handelt es sich hierbei um eine **hoheitliche Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen**. Der Flugplatzbetreiber kann diese Entscheidung anfechten, wenn sie auf eine angebliche Verletzung derjenigen zollrechtlichen Pflichten gestützt wird, die dem Betreiber eines solchen Flugplatzes obliegen (Urteil vom 31. Januar 2005 VII R 33/04, BFHE 208, 350).

XIII. Investitionszulage

- **Wirtschaftsgüter**, die ein **Mineralölunternehmen** nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1997 für seine im Fördergebiet errichteten Tankstellen angeschafft oder hergestellt hat, sind **nicht zulagenbegünstigt**, wenn das Unternehmen den **Betrieb der Tankstellen** den Tankstellenverwaltern **als selbständigen Handelsvertretern überlassen** hat. Denn die Tankstellen sind dann nicht Betriebsstätten des Mineralölunternehmens, sondern ausschließlich Handelsbetriebsstätten der Tankstellenverwalter. Investitionen in Betriebsstätten des Handels sind aber nicht begünstigt (Urteil vom 30. Juni 2005 III R 47/03).

XIV. Abgabenordnung

- Der **Große Senat** hat durch Beschluss vom 11. April 2005 GrS 2/02 (BFHE 209, 399) geklärt, dass die verbindliche Entscheidung über die Einkünfte eines betrieblich an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft beteiligten Gesellschafters (sog. **Zebragesellschaft**) sowohl ihrer Art als auch ihrer Höhe nach durch das für die persönliche Besteuerung des Gesellschafters zuständige (Wohnsitz-)Finanzamt zu treffen ist. Er hat damit die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bestätigt.
- Über abgabenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der **Veranlagung von Ehegatten** hatte der III. Senat in mehreren Verfahren zu entscheiden:
 - **Beantragen Eheleute**, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, innerhalb der Frist für einen Einspruch gegen den Zusammenveranlagungsbescheid eine **andere Veranlagungsart**, ist das **Finanzamt** bei der daraufhin durchzuführenden Veranlagung **an die tatsächliche und rechtliche Beurteilung** der Besteuerungsgrundlagen im Zusammenveranlagungsbescheid **gebunden**. Den Zusammenveranlagungsbescheid hat es aufzuheben (Urteil vom 3. März 2005 III R 60/03, BFHE 209, 308, BStBI II 2005, 564).
 - Sind Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden und wählt ein Ehegatte vor Bestandskraft des ihm gegenüber ergangenen Zusammenveranlagungsbescheids die getrennte Veranlagung, sind die Ehegatten auch dann **getrennt zu veranlagern**, wenn der gegenüber dem anderen Ehegatten ergangene Zusammenveranlagungsbescheid **bereits bestandskräftig** geworden ist. Der Antrag auf getrennte Veranlagung ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977, das zur Aufhebung des Zusammenveranlagungsbescheids führt. Nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AO 1977 wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf getrennte Veranlagung gestellt wird, die Festsetzungsfrist erneut in Lauf gesetzt (Urteil vom 3. März 2005 III R 22/02, BFHE 209, 454, BStBI II 2005, 690).
 - Der **Ablauf der Festsetzungsfrist** ist solange **gehemmt**, bis über den Antrag auf getrennte Veranlagung unanfechtbar entschieden worden ist (Urteil 28. Juli 2005 III R 48/03, BFHE 210, 393).
- Ein **Sachbearbeiter des FA**, der durch EDV-Eingaben über Umsätze eines fiktiven Unternehmers die **Erstattung von Vorsteuern bewirkt**, begeht nach dem Urteil vom 25. Oktober 2005 VII R 10/04 **Steuerhinterziehung** auch dann, wenn mangels Kenntnisaufnahme anderer Bediensteter des

FA von den betreffenden Arbeitsvorgängen weder ein Irrtum erregt noch (außer von dem Täter) eine Willensentscheidung über die Erstattung getroffen wird.

XV. Finanzgerichtsordnung

- In Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung hat der XI. Senat entschieden, dass nicht nur die von einem rechtsunkundigen Steuerpflichtigen, sondern auch die von einem sachkundigen Prozessbevollmächtigten erklärte **Klagerücknahme in Ausnahmefällen unwirksam** sein kann (Urteil vom 6. Juli 2005 XI R 15/04, BFHE 210, 4, BStBl II 2005, 644).
- Nach der Rechtsprechung des BFH muss der Antragsteller in einem Antrag auf Gewährung von **Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde** zumindest **laienhaft Gründe für eine Zulassung der Revision** darlegen. Der Senat hat jetzt entschieden, dass der Antragsteller dies auch noch **innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Urteils**, dessen Anfechtung beabsichtigt ist, nachholen kann (Beschluss vom 27. Oktober 2004 VII S 11/04 (PKH), BFHE 208, 26, BStBl II 2005, 139).
- Nach der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** haben Steuerpflichtige in bestimmten Fällen einen **verfassungswidrigen Rechtszustand** für die Vergangenheit hinzunehmen. Kann der Finanzrechtsstreit vom Steuerpflichtigen aus diesem Grunde nicht mehr gewonnen werden, so sind dem FA nach dem Beschluss des VI. Senats vom 18. August 2005 VI R 123/94 (BFHE 210, 214) insoweit regelmäßig zumindest die **Verfahrenskosten** aufzuerlegen.

D. Im Jahr 2005 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- In dem Verfahren VIII R 51/05 wird der VIII. Senat zu entscheiden haben, unter welchen Voraussetzungen von einer **Personenhandels-gesellschaft** getätigte (verlustträchtige) **Options- und Devisentermingeschäfte betrieblich veranlasst** sind.
- Ob eine **Internet-Adresse** ein **immaterielles Wirtschaftsgut** ist oder ob die Kosten der Übernahme einer bestehenden Internet-Adresse bei der Gewinnermittlung als Betriebsausgabe sofort abziehbar sind, ist Gegenstand des Verfahrens III R 6/05.
- Mindert ein für Investitionen in **abnutzbare Wirtschaftsgüter gewährter öffentlicher Zuschuss** im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die **AfA-Bemessungsgrundlage** im Zeitpunkt der Festsetzung oder der Zahlung (VIII R 40/05)?
- In mehreren Verfahren wird sich der XI. Senat mit **der Begrenzung des Schuldzinsenabzugs gemäß § 4 Abs. 4a EStG** zu befassen haben. Dabei geht es insbesondere um Fragen der erstmaligen Anwendung der Norm (XI R 14/05, XI R 23/05 und XI R 26/05).
- In dem Verfahren I R 46/05 wird zu klären sein, ob **Emissionsdisagien** bei der Ausgabe von festverzinslichen Wertpapieren zum **Ansatz eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens** berechtigen.
- Findet § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG (**gewerbliche Prägung**) bei Personengesellschaften keine Anwendung, wenn ausschließlich **ausländische Kapitalgesellschaften ohne Niederlassung in Deutschland** als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind (XI R 15/05)?

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- In dem Verfahren IV R 34/05 wird sich der IV. Senat mit der Rechtsfrage zu befassen haben, ob die **Veräußerung von drei unbebauten Grundstückspartellen**, die bislang zum **landwirtschaftlichen Betriebsvermögen** gehörten, einen **gewerblichen Grundstückshandel** darstellt, wenn der Landwirt über die Parzellierung der Flächen hinausgehende Aktivitäten entfaltet.

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Ob das **Aufteilungsverbot** des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem **anteiligen Betriebsausgabenabzug** von **gemischt veranlassten Reisekosten** eines Steuerberaters **entgegensteht**, ist Gegenstand des Verfahrens IV R 52/05.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- In dem Verfahren VI R 26/05 geht es um die Frage, ob die Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur und den Wehr- oder Zivildienst aufgenommenes **Erststudium** als **vorab entstandene Werbungskosten** steuerlich abzugsfähig sind und gegebenenfalls als **Verlust** zur Verrechnung mit Einkünften aus einer künftigen Erwerbstätigkeit **vorgetragen** werden können.

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- In dem Verfahren VIII R 2/05 wird der VIII. Senat die Frage beantworten, ob es sich bei der **Beteiligung an einer ausländischen Fondsgesellschaft** um ein **Genussrechtsverhältnis oder um eine stille Gesellschaft** gemäß §§ 230 ff. HGB handelt, mit der Folge, dass dann der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu erfassen ist.
- Sind von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Zusammenhang mit **Rentennachzahlungen ausbezahlte Zinsen** nach § 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I **als Entgelt** für eine Kapitalüberlassung zu qualifizieren und damit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern oder liegt vielmehr ein pauschaler Nachteilsausgleich vor, der keiner Besteuerung unterliegt (VIII R 36/05)?

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Der IX. Senat wird darüber zu entscheiden haben, ob die **Aufwendungen für ein** während der Vermietung einer Immobilie präventiv in Auftrag gegebenes **Schadstoffgutachten als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind oder ob diese Kosten dem Grund und Boden zugerechnet werden müssen (IX R 2/05).

7. Sonstige Einkünfte

- In dem Verfahren IX R 25/05 ist zu entscheiden, ob bei **kreuzweiser Vermittlung von Lebensversicherungen** unter nahen Angehörigen **und wechselseitiger Weitergabe der** dafür erhaltenen **Provisionen** eine nach § 22 Nr. 3 EStG **steuerpflichtige sonstige Leistung** erbracht oder lediglich eine nicht steuerbare Minderung der Erwerbskosten für die jeweilige eigene Lebensversicherung erstrebt wird.

8. Sonderausgaben

- Stellt die **Erweiterung des Antrags** auf Abzug von Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben (sog. **Realsplitting**) mit Zustimmungserklärung des Unterhaltsempfängers ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO 1977 dar oder entfalten § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder die frühere Wahlrechtsausübung eine Bindungswirkung, die die nachträgliche Erweiterung des Antrags ausschließt (XI R 32/05)?

9. Besteuerung von Lebenspartnerschaften

- In mehreren Verfahren hat der III. Senat die Frage zu klären, ob und inwieweit die **Vorschriften über die Zusammenveranlagung** von Ehegatten und das **Ehegattensplitting** auch auf **Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** anzuwenden sind (III R 7 bis 11/05).

10. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- Besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind nach Leistung des Zivildienstes und vor Aufnahme des Studiums **über zweieinhalb Jahre eine geringfügige Beschäftigung ausübt?** (III R 12 bis 14/05)?

II. Körperschaftsteuer

- In mehreren beim I. Senat anhängig gewordenen Revisionen geht es um die **Verfassungsmäßigkeit** der durch das StSenkG vom 23. Oktober 2000 geschaffenen **Sondervorschriften für den Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in § 36 und § 37 KStG**:
 - In dem Verfahren I R 65/05 wird die Frage aufgeworfen, ob die genannten Übergangsregelungen gegen das **verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot** (Art. 20 Abs. 3 GG) verstoßen und ob das in den Teilbeträgen des verwendbaren Eigenkapitals liegende Körperschaftsteuerminderungspotenzial --bezogen auf die körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft-- dem Schutzbereich der **Eigentumsgarantie** (Art. 14 GG) unterliegt.
 - Die **Verrechnung positiver Eigenkapitalbestände mit negativem EK 02** nach § 36 Abs. 4 KStG (i.d.F. des UntStFG vom 20. Dezember 2001) ist Gegenstand des Verfahrens I R 12/05. Dort geht es um die Frage, ob beim Übergang zum Halbeinkünfteverfahren die fortzuführenden Eigenkapital- bzw. Guthabenbestände aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die realisierbaren Ausschüttungsguthaben beschränkt werden durften.
 - Schließlich wird sich der I. Senat in zwei weiteren Verfahren (I R 69/05 und I R 70/05) mit dem Ausschluss der Körperschaftsteuerminderung durch Einführung des sog. **Körperschaftsteueramortatoriums** (§ 37 Abs. 2a Nr. 1 i.d.F. des StVergAbG vom 16. Mai 2003) beschäftigen müssen.
- Gegenstand des Verfahrens I R 61/05 ist schließlich die Frage, ob **Rückstellungen eines Versicherungsunternehmens für Beitragsrückerstattungen** i.S.v. § 21 KStG erfolgsabhängig sind, wenn sie sich nach dem Jahresüberschuss bemessen.

III. Umsatzsteuer

- Beim V. Senat ist eine Revision zu der Frage eingegangen, ob auf die Umsätze eines eingetragenen Vereins, der seinen Mitgliedern vereinseigene Fahrzeuge gegen Entgelt zur Nutzung überlässt (sog. "**Car-Sharing**"), nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist (V R 33/05).

- In den Revisionsverfahren V R 12/05 und V R 13/05 stellt sich die Frage, ob die **Organisation und Durchführung von Wochenmärkten** ganz oder teilweise als **steuerfreie Grundstücksvermietung** (§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG) anzusehen ist. Die Klägerin schließt mit Markthändlern sog. Marktverträge ab, aufgrund derer die Händler zum Wochenmarkt zugelassen werden und einen Standplatz erhalten. Teilweise stellt die Klägerin den Händlern Elektrizität zur Verfügung und organisiert die Reinigung des Marktplatzes nach Ende des Wochenmarktes.

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Der II. Senat ist zu der Frage angerufen worden, ob es mit **europäischem Gemeinschaftsrecht** vereinbar ist, dass die Begünstigungen für den Erwerb von Betriebsvermögen (§ 13a ErbStG) auf **inländisches Betriebsvermögen** beschränkt sind (II R 35/05).

V. Grundsteuer

- Ebenfalls beim II. Senat anhängig sind einige Verfahren zu der Frage, ob die **Grundsteuer** gemäß § 33 GrStG wegen einer **leerstandsbedingten Ertragsminderung** teilweise **zu erlassen** ist (II R 4 bis 6/05).

VI. Ausfuhrerstattung

- Fordert § 15 der Ausfuhrerstattungsverordnung eine **namentliche Benennung des Ausführers** oder kann dieser durch **Auslegung** unter Gesamtwürdigung aller bei der Abgabe der Ausfuhranmeldung **vorgelegten Unterlagen** ermittelt werden (VII R 6/05)?

VII. Zoll

- Art. 238 ZK ermöglicht die Erstattung von Einfuhrabgaben für **schadhafte Waren**, die **vom Einführer zurückgewiesen** wurden. Steht der **Verkauf** dieser Waren an einen Abnehmer **außerhalb der Gemeinschaft** der Erstattung gemäß Art. 238 Abs. 2 ZK i.V.m. 892 ZKDVO **entgegen** (VII R 24/05)?

VIII. Abgabenordnung

- In dem Verfahren IV R 37/05 wird der IV. Senat die Frage zu klären haben, ob ein **Steuerberater, Rechtsanwalt und Notar** berechtigt ist, die **Vorlage mandantenbezogener Unterlagen** unter Hinweis auf seine berufsrechtliche und strafbewehrte **Schweigepflicht** zu verweigern.
- Nach der **Aufteilung der Steuerschuld** zusammenveranlagter **Ehegatten** ist eine ergänzende Inanspruchnahme eines Steuerschuldners möglich, wenn ihm von dem anderen Ehegatten in oder nach dem Veranlagungszeitraum, für den noch Steuerrückstände bestehen, unentgeltlich

Vermögensgegenstände zugewendet wurden. Kann diese **ergänzende Inanspruchnahme** zeitlich **unbefristet** erfolgen oder sind die **Anfechtungsfristen** des § 12 Abs. 1 AnfG a.F./§ 3 Abs. 1 AnfG 1999 zu beachten (VII R 15/05)?

IX. Steuerberatungsrecht

- Dürfen die **Aufsichtsbehörden** vor der Eintragung von Beratungsstellen in das Verzeichnis der **Lohnsteuerhilfvereine** in allen Fällen die Vorlage einer "**Bescheinigung in Steuersachen**" des für den vorgesehenen Leiter der Beratungsstelle zuständigen Wohnsitzfinanzamts verlangen (VII R 17/05)?

E. Im Jahr 2006 zu erwartende Entscheidungen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- In dem Verfahren IV R 65/04 (Verfahren zur Gewerbesteuer IV R 66/04) wird der IV. Senat die Rechtsfrage zu klären haben, ob die **Voraussetzungen eines gewerblichen Grundstückshandels trotz Unterschreitens der Drei-Objekt-Grenze** erfüllt sind, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Grundstück anschafft, dieses als Bauherrin im eigenen Namen mit einer Einkaufspassage bebaut und anschließend unter Übernahme einer zweijährigen Gewährleistungspflicht für die Bauleistungen das bebaute Grundstück an eine Käufergesellschaft veräußert.
- Weitere Entscheidungen zu Fragen des gewerblichen Grundstückshandels sind vom X. Senat zu erwarten:
 - In dem Verfahren X R 14/05 geht es darum, ob **Grundstücksgeschäfte**, die eine **GmbH** tätigt, deren **Gesellschafter-Geschäftsführer zuzurechnen** sind.
 - In dem Verfahren X R 27/03 wird zu entscheiden sein, ob es für die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels ausreicht, wenn der Steuerpflichtige **ein einziges gewerbliches Objekt veräußert**, das er zuvor unter Erbringung erheblicher Planungs- und Entwicklungsleistungen hergestellt hatte.
- Mit der steuerlichen Behandlung von **Anteilsveräußerungen nach § 17 EStG** wird sich der VIII. Senat befassen; dabei geht es um folgende Probleme:
 - Auf welchen **Zeitpunkt** ist abzustellen bei der Frage, ob eine **Beteiligung** an einer Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung **wesentlich** i.S.d. § 17 EStG war, wenn ein **bisher wesentlich beteiligter Gesellschafter** an einer Kapitalerhöhung nicht in vollem Umfang teilnimmt und es deshalb zu einer **Herabsetzung seiner Beteiligungsquote** kommt (VIII R 49/04)?
 - Darf der deutsche Gesetzgeber nach den europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen eines Systemwechsels (Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren) einen nur **schrittweisen Gleichlauf der Besteuerung inländischer und ausländischer Anteilseigner** von Kapitalgesellschaften vorsehen (VIII B 107/04)? Dem Verfahren liegt die **Veräußerung einer Auslandsbeteiligung** zugrunde, bei der, anders als bei Inlandsbeteiligungen, die **abgesenkte Beteiligungsschwelle von 1 %** in § 17 EStG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes schon im Jahre 2001 Anwendung fand.

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Der IV. Senat wird in dem Verfahren IV R 10/05 die Rechtsfrage zu klären haben, ob der **überbetriebliche Maschineneinsatz** (hier: Rübenroder und Häcksler für Rübenblätter) zu **Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft** oder zu **gewerblichen Einkünften** führt.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Der VI. Senat wird sich demnächst dazu äußern, **welche Angaben** ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** enthalten muss, um damit die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Dienstwagens mit dem tatsächlichen Nutzungsanteil anstelle der (grob pauschalierenden) 1-Prozent-Regelung herbeiführen zu können (VI R 86/04, VI R 87/04 und VI R 88/04). In diesem Zusammenhang wird zudem zu entscheiden sein, ob ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auch in Form einer **Computerdatei** geführt und ob es auch noch **nachträglich** erstellt werden kann (VI R 64/04 und VI R 27/05).
- Daneben steht eine Entscheidung zu der Frage an, ob es sich um die (lohnsteuerpflichtige) Zuwendung von Arbeitslohn handelt, wenn der Arbeitgeber nach seinem **Ausscheiden aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** zur Schließung der dadurch entstandenen Finanzierungslücke eine sog. **Gegenwertzahlung** an die VBL erbringen muss (VI R 92/04).
- Liegen bestimmte andere gesetzliche Voraussetzungen nicht vor, so können **Arbeitnehmer**, von deren Arbeitslohn ein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist, eine **Veranlagung zur Einkommensteuer** und damit eine (teilweise) **Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer** nur innerhalb von zwei Jahren seit Ablauf des betreffenden Jahres erreichen (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).
 - In mehreren Verfahren wird es um die Frage gehen, ob diese **Zweijahres- (Ausschluss-) Frist** auch Anwendung findet, wenn der Arbeitnehmer durch Abgabe einer Steuererklärung **Verluste** aus einer anderen Einkunftsart (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) mit seinem Arbeitslohn **verrechnen** will (u.a. VI R 50/04, VI R 52/04, VI R 47/05).
 - Zudem wird der VI. Senat zu entscheiden haben, unter welchen Umständen das Finanzamt dem Steuerpflichtigen wegen fehlender Kenntnis dieser gesetzlichen Voraussetzungen eine **Wiedereinsetzung in die bereits abgelaufene Frist** gewähren muss (u.a. VI R 46/04, VI R 47/04, VI R 48/04, VI R 51/04, VI R 70/04 und VI R 46/05).

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Ist eine **argentinische Staatsanleihe**, die nach der Zahlungseinstellung Argentiniens auf unbestimmte Zeit durch die Deutsche Börse auf **Flat-Handel** (Wertpapierhandel ohne Stückzinsabrechnung) umgestellt worden ist, nunmehr entsprechend internationaler Praxis eine **Finanzinnovation** i.S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 Buchst. c EStG geworden? Verfügt sie gegebenenfalls über eine **Emissionsrendite**, und wenn nicht, kann dann der sich nach der Differenzmethode errechnende Verlust aus der Weiterveräußerung zu **negativen Kapitaleinkünften** führen (VIII R 48/04 und VIII R 62/04)?

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- In dem Verfahren IX R 24/04 steht eine Entscheidung zu der Frage an, ob für ein bei einem **Gewinnspiel gewonnenes Fertighaus** im Wert von 380.000 DM, das nach seiner Fertigstellung

zur **Erzielung von Einkünften** aus Vermietung und Verpachtung genutzt wird, erhöhte **Absetzungen** nach § 7 Abs. 5 EStG in Anspruch genommen werden können.

6. Sonstige Einkünfte

- In dem Verfahren IX R 6/04 wird die Frage zu entscheiden sein, ob die **Geldzahlung**, die der Kläger im Zusammenhang mit dem **Transfer** eines von ihm betreuten **Fußballspielers** von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein erhält, als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG **steuerpflichtig** ist.
- Ob über die **Verrechenbarkeit von Verlusten** aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, **im Jahr der Verrechnung** zu **entscheiden** ist **oder** ob hierfür ein **gesondertes Feststellungsverfahren** erforderlich ist, wird Gegenstand der Entscheidung in dem Verfahren IX R 21/04 sein.
- Außerdem wird sich der IX. Senat in mehreren Verfahren mit der Verlustausgleichsregelung des § 23 Abs. 3 Sätze 8 und 9 EStG zu befassen haben. Dabei ist zu entscheiden, ob die im Kalenderjahr 2000 erzielten **Verluste aus Wertpapierspekulationsgeschäften** im Jahr ihrer Entstehung **sofort abziehbar und** mit anderen positiven Einkünften **verrechenbar** sind **oder** ob die **entgegenstehende Vorschrift** des 23 Abs. 3 Satz 8 EStG wegen eines Verstoßes gegen Grundrechte (Art. 3 und 14 GG) womöglich **verfassungswidrig** ist (IX R 31/04, IX 45/04 und IX R 28/05).

7. Sonderausgaben

- Die mit Wirkung ab 2005 in Kraft getretenen **Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes** werfen angesichts der grundsätzlich vollen Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Frage auf, ob die Rentenversicherungsbeiträge bereits in Veranlagungszeiträumen bis 2004 (X R 11/05) oder jedenfalls ab 2005 (X B 166/05) als Werbungskosten zu beurteilen sind. Dies hätte zur Folge, dass die Beiträge in voller Höhe ohne die für den Sonderausgabenabzug vorgesehenen betragsmäßigen Beschränkungen abziehbar wären.

8. Außergewöhnliche Belastungen

- Sind **Aufwendungen** für den **Anbau eines Aufzugs** und den **behindertengerechten Badumbau** in einem **gemieteten Einfamilienhaus** als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen (III R 10/04)?

9. Außerordentliche Einkünfte

- Der XI. Senat wird entscheiden, wie die Steuer zu berechnen ist, wenn hohe außerordentliche Einkünfte (**Abfindungszahlung**), auf die der ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1999

(sog. **Fünftelregelung**) anzuwenden ist, und dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG unterliegende Bezüge (**Arbeitslosengeld**) in einer Veranlagung zusammenfallen (XI R 15/02).

II. Körperschaftsteuer

- Der I. Senat wird zu entscheiden haben, ob die **Ausgaben einer Sparkasse** im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einer **kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft** zu **verdeckten Gewinnausschüttungen** führen (I R 40/04).

III. Umwandlungssteuerrecht

- Ob einem Rechtsträger auch im Falle der **formwechselnden Umwandlung** ein **Bewertungswahlrecht** gem. § 25 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UmwStG 1995 zusteht (I R 38/04), wird ebenfalls Gegenstand einer Entscheidung des I. Senats sein.

IV. Solidaritätszuschlag

- Der VII. Senat wird über eine Nichtzulassungsbeschwerde zur Frage der **Verfassungsmäßigkeit** des **Solidaritätszuschlages** entscheiden (VII B 324/05).

V. Gewerbesteuer

- Der I. Senat wird sich zudem mit der **gewerbesteuerlichen Mehrmütterorganschaft** befassen. Es geht dabei um die Frage, ob eine inländische Kapitalgesellschaft gemäß § 10a GewStG als Organträger (anteilige) Verluste geltend machen kann, die im Rahmen von zwischenzeitlich beendeten Mehrmütterorganschaften aufgelaufen sind, oder ob die durch das UntStFG vom 20. Dezember 2001 vorgenommenen Gesetzesänderungen (§ 14 Abs. 2 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 4 GewStG) dies --rückwirkend-- ausschließen (I R 1/04).

VI. Umsatzsteuer

- Der V. Senat wird sich voraussichtlich in mehreren Verfahren mit den Voraussetzungen der **Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen** befassen (V R 47/03, V R 52/03, V R 41/04, V R 48/04, V R 26/05, V R 43/05). Es ist jeweils streitig, ob **Kraftfahrzeuge** steuerfrei in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union geliefert wurden. Dabei wird ggf. auch zu entscheiden sein, ob und inwieweit den liefernden Unternehmern nach § 6a Abs. 4 UStG **Vertrauensschutz** zu gewähren ist, wenn sie an **Scheinfirmen** oder an sog. **"missing trader"** im Rahmen von **"Umsatzsteuerkarussellen"** geliefert haben.
- In zwei Verfahren (V R 22/03, V R 15/05) wird zu den umsatzsteuerrechtlichen Folgen von Mietkaufmodellen (sog. **"sale and lease back"**) Stellung zu nehmen sein. Bei diesem Vorgang

wird das Eigentum an einem Gegenstand aufgrund eines Kaufvertrages auf einen Leasinggeber übertragen. Dieser vermietet den Gegenstand an den Verkäufer (Leasingnehmer) zurück und vereinbart mit ihm, dass das Eigentum an dem Gegenstand nach Ende der Mietzeit an den Verkäufer (Leasingnehmer) zurückfällt. Es stellt sich die Frage, ob dies umsatzsteuerrechtlich als **Lieferung** des Gegenstandes oder als **Darlehensgewährung** anzusehen ist.

- Des Weiteren wird der V. Senat die Frage beantworten, ob auf Leistungen des **Bezahlfernsehens** (sog. "**Pay-TV**") nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b UStG der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist (V R 70/03).
- Außerdem wird darüber zu befinden sein, ob auf die Abgabe von zubereiteten warmen Mahlzeiten an Schulkinder zum sofortigen Verzehr (sog. **Schulspeisung**) nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen ist (V R 38/05). Die Klägerin, ein sog. "Menü-Service", versorgt Schüler mehrerer Schulen mit Mittagessen.

VII. Doppelbesteuerungsrecht

- Gegenstand zweier Entscheidungen zum **DBA-Schweiz** wird die **Besteuerung leitender Angestellter** sein, die ihren Wohnsitz im Inland haben und bei einer ausländischen Gesellschaft beschäftigt sind (I R 18/04 und I R 81/04).

VIII. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Beim Tod eines Ehegatten, der im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, unterliegt die **Zugewinnausgleichsforderung** des anderen Ehegatten nicht der Erbschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 ErbStG). Zivilrechtlich können Ehegatten, die zunächst im Güterstand der Gütertrennung gelebt haben, die Höhe der im Todesfall entstehenden Zugewinnausgleichsforderung u.a. dadurch beeinflussen, dass sie **nachträglich den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt vereinbaren**. Durch ein am 29. Dezember 1993 verkündetes Änderungsgesetz wurde die erbschaftsteuerrechtliche Berücksichtigung solcher rückwirkender Vereinbarungen für alle Erbfälle nach dem 31. Dezember 1993 ausgeschlossen. Der II. Senat wird zu entscheiden haben, ob diese Regelung gegen das **verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot** verstößt, wenn die rückwirkende Güterstandsvereinbarung im Jahr 1989 getroffen wurde, der Erbfall aber erst im Jahr 1998 eingetreten ist (II R 64/04).

IX. Grunderwerbsteuer

- Der II. Senat wird zu entscheiden haben, unter welchen Voraussetzungen der Abschluss eines **Immobilienleasingvertrags** dem Leasingnehmer wirtschaftlich die Möglichkeit eröffnet, das Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten, so dass der Vertragsschluss nach § 1 Abs. 2 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt. Im Einzelnen geht es um die **Herstellung eines gewerblich genutzten Gebäudes in Abstimmung mit dem Leasingnehmer** (II R 11/05) und

um die Veräußerung und anschließende langfristige Rückanmietung durch den ursprünglichen Eigentümer (**sale and lease back**; II R 28/05).

X. Biersteuer

- Liegt eine willkürliche **Ungleichbehandlung von Bier und Biermischgetränken** (z.B. Radler: Mischung aus 50 % Bier und 50 % Limonade) vor, wenn Biermischgetränke aufgrund des **Zuckeranteils** der neben dem Bier verwendeten Limonade einer **höheren Besteuerung** unterliegen als reines Bier (VII R 38 und 39/04)?

XI. Mineralölsteuer

- Mit der **Vergütung von Mineralölsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit** des Warenempfängers wird sich ebenfalls der VII. Senat befassen und dabei zweierlei klären: Welche **Maßnahmen** muss ein Lieferant von versteuertem Mineralöl **bei auftretenden Rücklastschriften** eines Warenempfängers ergreifen, damit er seinen Vergütungsanspruch nicht verliert? Und: Wie wirkt es sich aus, wenn sich der Lieferant eine **Sicherheit** hat gewähren lassen, ohne deren **Werthaltigkeit** zu prüfen (VII R 42/04)?

XII. Stromsteuer

- Die Erlaubnis zur **Entnahme von Strom** zum **ermäßigten Steuersatz** wird Gegenstand einer weiteren Entscheidung des VII. Senats sein. Dabei geht es um die Frage, ob das Unternehmen eines **Augenoptikers** dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist (VII R 44/04).

XIII. Zoll

- Ob das **vorschriftswidrige Verbringen von Waren** in das Zollgebiet der Gemeinschaft bereits mit dem Überschreiten der Zollgrenze **beendet** ist, so dass eine danach erfolgende **Beschlagnahme und Einziehung der Waren** nicht mehr zu einem **Erlöschen der Zollschuld** führen kann, wird der VII. Senat in mehreren Verfahren zu entscheiden haben (VII R 23/04, VII R 24/04, VII R 30/04).
- Gegenstand einer weiteren Entscheidung des VII. Senats ist der **Umfang einer Probe** bei der **Zollbeschau**: Genügt zur Feststellung der Beschaffenheit einer Ware des Kapitels 02 die Entnahme und Begutachtung einer **Stichprobe** oder muss eine im Sinne des Art. 70 Abs. 1 ZK **repräsentative Probe** wenigstens zwei vollständige Kartons der Warensendung umfassen (VII R 40/04)?

XIV. Abgabenordnung

- Kann ein Einkommensteuerbescheid nach **§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO 1977** hinsichtlich des **Betriebsaufgabegewinns geändert** werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der vom Steuerpflichtigen beauftragte **Gutachter** bei der Wertermittlung des Betriebsgrundstücks einen **wertmindernden Umstand** (im Grundbuch eingetragene Veräußerungsbeschränkung wegen eines bedingten Rückübertragungsanspruchs) **übersehen** hat, oder muss sich der Steuerpflichtige das grobe Verschulden des Gutachters zurechnen lassen (III R 44/04)?
- **Haftet ein GmbH-Geschäftsführer** für nicht abgeführte **Lohnsteuer**, wenn die GmbH unstreitig über keine Mittel verfügt und er die **Löhne aus eigenem Vermögen** ausbezahlt hat (VII R 21/05)?
- Schließlich wird sich der VIII. Senat demnächst mit der sog. **Fernwirkung von Verwertungsverböten** befassen: In dem Verfahren VIII R 53/04 wurden un versteuerte **Einnahmen von Tanzkapellen** dadurch ermittelt, dass **Außenprüfungen bei Gaststätten** durchgeführt und nach der Feststellung, dass nicht die Wirte, sondern die jeweiligen Saalmieter die Tanzkapellen engagiert hatten, Kontrollmitteilungen mit den Adressen der Mieter erstellt. Nun stellt sich die Frage, ob die Außenprüfungen bei den Gaststätten nur wegen der Überprüfung der Tanzkapellen durchgeführt wurden --mit der Folge eines Verwertungsverbots für die Kontrollmitteilungen-- oder ob es anderweitige Gründe für die Prüfung der Gastwirte gab, so dass die Erstellung von Kontrollmitteilungen zulässigerweise das "Nebenprodukt" anlässlich einer Außenprüfung war.